

- SATZUNG -

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS	2
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 6 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§ 7 ORGANE DES VEREINS	5
§ 8 VORSTAND	5
§ 9 AUFGABEN DES VORSTANDS	5
§ 10 BESTELLUNG DES VORSTANDS	6
§ 11 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS	7
§ 12 AUFGABEN DER VOLLVERSAMMLUNG	7
§ 13 EINBERUFUNG DER VOLLVERSAMMLUNG	8
§ 14 BESCHLUSSFASSUNG DER VOLLVERSAMMLUNG	9
§15 MITGLIEDSRAT	10
§ 16 MITGLIEDSRATVORSITZENDE_R	10
§ 17 BEIRÄTE	10
§ 18 BEIRATSVORSITZENDE	10
§ 19 TELEFON- / ONLINE-VERSAMMLUNGEN	11
§ 20 KASSENFÜHRUNG UND -PRÜFUNG	12
§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE	12

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vernetzung zur Entfaltung der beruflichen Bildung in der Sozialpädagogik (VEbBS)“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Lüneburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind nach §52 AO:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung und
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Die Satzungszwecke werden insbesondere durch

- c) den Aufbau und die Weiterentwicklung von personellen und institutionellen Netzwerken, durch den Aufbau einer Datenbank und die Durchführung von Veranstaltungen,
- d) die Förderung von Vernetzung und Kooperation aller Beteiligten des Feldes der beruflichen Bildung in der Sozialpädagogik, durch den Aufbau einer Datenbank, wechselseitige Besuche und Durchführung von Veranstaltungen,
- e) die Förderung des Theorie-Praxis-Transfers innerhalb der beruflichen Bildung in der Sozialpädagogik, durch die Durchführung gemeinsamer Wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Publikationen sowie

- f) die Förderung einer Qualitätsentwicklung in der beruflichen Bildung in der Sozialpädagogik, durch Beratung und Mentoring-Programme, verwirklicht.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem_der Antragsteller_in nicht begründen.

(3) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

(4) Aktive Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat in der Vollversammlung Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(5) Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein aktives oder passives Wahlrecht.

(6) Aktive Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Vollversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vollversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht ausgeglichen hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Vollversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht und Mitwirkungspflicht im Rahmen dieser Satzung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge und die Modalitäten werden von der Vollversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Mitgliedsrat, die vom Mitgliedsrat benannten Beiräte sowie die Vollversammlung.

(2) Die Organe des Vereins stehen in enger Kooperation zu anderen Organisationsformen gleicher Namensgebung, wie der Studentischen Initiative "VEbBS" der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem_der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter_innen, und dem_der Finanzreferent_in sowie dem_der Öffentlichkeitsreferent_in.

(2) Beiratsvorsitzende sind beratende Mitglieder des Vorstandes.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung bis zu Höhe von maximal 600,00 €/ Jahr gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Vollversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Vorstand im Sinne des BGB §26 sind die_der Vorsitzende_r sowie der_die Finanzreferent_in; jede_r hat Alleinvertretungsrecht.

(3) Der Vorstand nach §8 Abs. 1 dieser Satzung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Vollversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung sowie des Mitgliedsrates,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Organisation und Durchführung von Vorhaben im Sinne der Vereinszwecke

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Vollversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt

nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seiner Nachfolge im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Nachfolgewahl der vakanten Position durch die Vollversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem_der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem_einer Stellvertreter_in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Bestellung von zwei Kassenprüfer_innen,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer_innen sowie die Entlastung des Vorstands,

- g) die Auflösung des Vereins,
- h) die Erstellung von Jahres-Leitlinien im Rahmen der Vereinszwecke.

§ 13 Einberufung der Vollversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Vollversammlung gestellt werden, entscheidet die Vollversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, diese müssen in der Tagesordnung gesondert ausgewiesen werden.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 14 Beschlussfassung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird von dem_der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen_deren Verhinderung von einem_einer Stellvertreter_in und bei dessen_deren Verhinderung von einem_einer durch die Vollversammlung zu wählenden Versammlungsleiter_in geleitet.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit kann bei geringer Teilnehmer_innenzahl in der Vollversammlung angezweifelt werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Vollversammlung wählt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder den Vorstand. Auf Antrag kann eine geheime Wahl erfolgen. Kann bei Wahlen kein_e Kandidat_in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Über den Ablauf der Vollversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem_der Protokollführer_in und von dem_der Versammlungsleiter_in mit einer Unterschrift zu bestätigen ist.

§15 Mitgliedsrat

(1) Der Mitgliedsrat umfasst alle aktiven Mitglieder des Vereins.

(2) Der Mitgliedsrat trifft sich regelmäßig.

(3) Der Mitgliedsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Differenzierung und Ausgestaltung der Vereinszwecke,
- b) Benennung eines_einer Mitgliedsratvorsitzende_n,
- c) Bereitstellung der Beiräte.

§ 16 Mitgliedsratvorsitzende_r

(1) Die_Der Mitgliedsratvorsitzende organisiert und moderiert die Treffen des Mitgliedsrates und lädt dazu schriftlich ein.

§ 17 Beiräte

(1) Die Beiräte übernehmen Aufgaben des Mitgliedsrates und des Vorstandes in der Ausgestaltung der Vereinsaufgaben und spiegeln diese in das jeweilige Organ zurück.

(2) Beiräte werden vom Mitgliedsrat einberufen und bereitgestellt.

(3) Der Beirat benennt aus seiner Mitte eine_n Beiratsvorsitzende_n sowie eine_n Stellvertreter_in.

§ 18 Beiratsvorsitzende

(1) Die_Der Beiratsvorsitzende organisiert und moderiert die Treffen des jeweiligen Beirates und lädt dazu schriftlich ein.

(2) Die_Der Beiratsvorsitzende ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

§ 19 Telefonkonferenz/ Online-Versammlungen

(1) Die Organe des Vereins können ihre Versammlungen auch als Telefonkonferenz/ Online-Versammlung abhalten. Telefonkonferenzen/ Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe, d.h. die Kommunikation erfolgt innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmer_innen, wobei die Identifizierung der Teilnehmer_innen zweifelsfrei erfolgen muss. Alle Teilnehmer_innen treffen sich zu einem Zeitpunkt in einem virtuellen Raum, der eine Kommunikation zwischen den Teilnehmer_innen ermöglicht. Die Einladung zu einer Telefonkonferenz/ Online-Versammlung muss neben der Tagesordnung und Bekanntgabe des Zeitpunktes auch die Kontaktdaten bzw. die Internetadresse und die Zugangsdaten zur jeweiligen Telefonkonferenz/ Online-Versammlung enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

(2) Während Telefonkonferenzen/ Online-Versammlungen sind auch Abstimmungen möglich. Die offene Abstimmung wird so gestaltet, dass die Teilnehmer_innen die einzelnen Stimmabgaben nachvollziehen können. Nach mündlicher und/ oder schriftlicher Bekanntgabe der Beschlussvorlage werden die Teilnehmer_innen zur Stimmabgabe (Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung) aufgefordert. Die Stimmabgabe erfolgt, indem jede_r Teilnehmer_in durch eine von dem_der Versammlungsleiter_in vorgegebene eindeutige Eingabe (z.B. Z = Zustimmung, A = Ablehnung, E = Enthaltung oder Ankreuzen auf einem vorgegebenen Formular) seine Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zum Ausdruck bringt. Das Abstimmverhalten des_der Einzelnen ist für alle Teilnehmer_innen sichtbar. Der_Die Versammlungsleiter_in stellt die Vollständigkeit der Stimmabgaben sicher und gibt das Ergebnis bekannt.

Beschluss und Abstimmungsergebnis sind zu protokollieren.

§ 20 Kassenführung und -prüfung

(1) Der_Die Finanzreferent_in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.

(2) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfer_innen (davon kein Vorstandsmitglied), die jeweils für zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresabrechnung sowie das Ergebnis der Prüfung ist der Vollversammlung vorzulegen.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der_die Vorsitzende des Vorstands und seine_ihre Stellvertreter_innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator_innen, falls die Vollversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Was bildet ihr uns ein? e. V. mit Sitz in Berlin.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Lüneburg, den 09.06.2015.